

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Die Strafe sei „äußerst milde“ ausgefallen, bloß auf „Bewährung“ ausgesprochen worden. Das ist einer der Gründe, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einem wegen versuchter schwerer Nötigung verurteilten Straftäter nicht den Führerschein hatte abnehmen wollen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) korrigierte diese Sichtweise jetzt, wobei die Form der Begehung der Straftat eine entscheidende Rolle spielte.

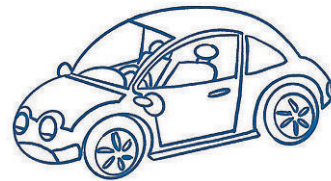
Der Mann hatte zusammen mit einem Komplizen auf einer Straße zwei Opfer zum Anhalten und Aussteigen zwingen wollen. Er feuerte dabei aus einer Schreckschusspistole, der andere hielt eine Spielzeugpistole in der Hand. Die Täter zeigten einen Ausweis, mit dem sie sich als Polizisten ausgaben. Der Erfolg blieb aus, zumindest der beabsichtigte. Denn der Mann wurde wegen des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung und - Stichwort Polizist - wegen des Vergehens der Amtsanmaßung verurteilt: Das Landesgericht Wels verhängte gegen ihn eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten, die unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen wurde.

Polizei sah Sicherheit gefährdet

Das Strafurteil rief die Landespolizeidirektion Oberösterreich auf den Plan: Die begangenen Taten stellten einen schweren Eingriff in die Freiheit anderer dar, argumentierte die Behörde und verwies dabei auch auf den Einsatz der Schreckschusspistole. Die Begehung der Tat weise auf eine Sinnesart hin, aufgrund derer

Falscher Polizist muss Führerschein abgeben

Verkehrssicherheit. Ein Mann hielt ein Auto an und versuchte mit einem Komplizen, seine Opfer mittels gefährlicher Drohung zum Aussteigen zu nötigen. Es blieb nicht nur beim Strafurteil.



anzunehmen sei, dass der Mann auch am Steuer die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten gefährden werde. Er müsse deshalb seinen Führerschein für 14 Monate abgeben.

Das Verwaltungsgericht sah die Lage entspannter. Es gab einer Beschwerde des Mannes Folge und hob die Entziehung der Lenkberechtigung auf. Das Gericht sah die begangenen Delikte - durchaus zutreffend - nicht unter jenen „bestimmten Tatsachen“ angeführt, welche laut Füh-

erscheinengesetz als Grundlage für diesen Bescheid dienen können. Das Gesetz nennt (in § 7 Abs 3 FSG) als einschlägiges Delikt gegen die Freiheit nur die erpresserische Entführung und daneben schwerste Vermögensdelikte, nämlich räuberischen Diebstahl und Raub.

Das Gericht war sich dessen bewusst, dass die Aufzählung im Gesetz nur Beispiele nenne und keine abschließende Liste darstelle; auch andere Straftaten kämen demnach für den Führerscheinentzug in Betracht,

wenn sie den ausdrücklich genannten im Einzelfall durch ihre Verwerflichkeit gleichkämen. Doch diese Vergleichbarkeitsschwelle sah das Gericht nicht als überschritten an, auch deshalb, weil die Strafe eben „äußerst milde“ ausgefallen sei.

Und wieder schritt die Polizei ein - diesmal mit einer Amtsrevision an den VwGH. Das Höchstgericht räumte ein, dass für die schwere Nötigung ein erheblich niedrigerer Strafrahmen gelte als für die erpresserische Entführung, nämlich sechs Mo-

nate bis fünf Jahre Haft statt zehn bis 20 Jahre, dies jeweils im Grunddelikt ohne erschwerende Qualifikationen. Zudem habe der Gerichtshof bereits wiederholt ein weiteres Delikt gegen die Freiheit, die gefährliche Drohung, als nicht den ausdrücklich genannten „bestimmten Tatsachen“ gleichwertig eingestuft.

Konnex mit Straßenverkehr

Aber: Es komme bei diesem Vergleich immer auf den jeweiligen Einzelfall an; speziell auf die Frage, ob nach Wertung der Tat ein nachteiliger Zusammenhang mit der zu beurteilenden Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen bestehe. Und das wird in diesem konkreten Fall besonders deutlich: Die Straftaten standen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Nach den unstrittigen Feststellungen des Verwaltungsgerichts habe der Mann ein schwerwiegendes Übel, „offenbar“ das Umbringen, angedroht und seine Opfer unter Vortäuschung, ein Polizist zu sein, zum Aussteigen zu nötigen versucht. „Darin ist aber unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Verkehrssicherheit iSd § 7 Abs 1 Z 1 FSG eine besonders gefährliche Handlung zu sehen“, so der Gerichtshof (Ra 2025/11/0110). „Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ist die vorliegende versuchte schwere Nötigung einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 FSG gleichzuhalten.“

Eine bedingte Strafnachsicht spiele hingegen in aller Regel keine Rolle. Das Landesverwaltungsgericht muss jetzt dem Erkenntnis des Höchstgerichts entsprechend nochmals entscheiden.

HASLINGER / NAGELE RECHTSANWÄLTE

ANZEIGE

Cybersicherheit. Warum Unternehmen jetzt handeln sollten.

NISG 2026 - Neue Cybersicherheitspflichten

Linz, 20. April 2026 - Mit dem **Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026)** setzt Österreich die europäischen Vorgaben der NIS-2-Richtlinie um. Ab **1. Oktober 2026** müssen Unternehmen aus zahlreichen Sektoren deutlich strengere Cybersicherheitsvorgaben erfüllen. Für viele Betriebe stellt sich damit die entscheidende Frage, ob sie unter das neue Gesetz fallen. Eine erste Orientierung kann dafür ein strukturierter Anwendbarkeits-Check bieten und ist auf der Website von Haslinger / Nagele Rechtsanwälte abrufbar.

Neue Führungspflichten

Das NISG 2026 ordnet die Verantwortung für Cybersicherheitsmaßnahmen klar der Unternehmensleitung zu. Auch wenn die operative Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen delegiert wird, verbleibt die Gesamtverantwortung bei den Leitungsorganen und ist nicht übertragbar. Bei Verstößen drohen hohe Verwaltungsstrafen. Angesichts des engen Zeitfensters bis zum Inkrafttreten ist eine rechtzeitige Vorbereitung unerlässlich.

Lieferkettenpflichten

Selbst Unternehmen, die nicht direkt unter das Gesetz fallen, können mittelbar betroffen sein. Große Marktteilnehmer - insbesondere aus kritischen Sektoren - werden von ihren Lieferanten und Dienst-



Neue Vorgaben erhöhen die Anforderungen an IT-Sicherheit. Getty Images

leistern künftig Cybersicherheitsnachweise verlangen, um ihre eigenen Pflichten erfüllen zu können. Dadurch wirkt das NISG 2026 weit über den Kernbereich hinaus: Anforderungen werden entlang der gesamten Wertschöpfungskette weitergegeben und können zu neuen vertraglichen oder organisatorischen Verpflichtungen führen. Unternehmen sind daher gut beraten zu prüfen, ob sie künftig mit entsprechenden Anfragen konfrontiert sein könnten, etwa im Rahmen von Ausschreibungen.

Was das NISG 2026 verlangt

Unternehmen, die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen in den

Anwendungsbereich fallen, müssen sich registrieren, angemessene Risikomanagementmaßnahmen umsetzen und erhebliche Sicherheitsvorfälle unverzüglich melden. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem strukturierte Risikoanalysen, klare Zugriffskonzepte, Notfall- und Wiederherstellungspläne sowie laufende Schulungen.

Für Unternehmen ist es entscheidend, frühzeitig zu klären, ob sie den gesetzlichen Schwellenwerten und sektoralen Zuordnungen unterliegen. Die Beurteilung ist in der Praxis jedoch nicht immer eindeutig, insbesondere bei Konzernstrukturen oder verbundenen Unternehmen. Ein Anwendbarkeits-



Mag. Klara Fuchs, Rechtsanwältin bei Haslinger / Nagele Julia Spicker

Check bietet eine erste Orientierung, ersetzt aber keine vertiefte Analyse. „Die wichtigste Aufgabe besteht derzeit darin, die eigene Betroffenheit richtig einzuschätzen“, erklärt Klara Fuchs, Rechtsanwältin bei Haslinger / Nagele. „Viele Unternehmen stellen fest, dass eine frühzeitige Analyse nicht nur Klarheit bringt, sondern auch Planungssicherheit schafft. Wer jetzt beginnt, kann die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen gut strukturieren und Schritt für Schritt vorantreiben.“

Von Analyse zu Umsetzung

Nach der Klärung der Anwendbarkeit sollten Unternehmen zeitnah klare interne Zuständigkeiten festlegen. Anschließend empfiehlt sich eine strukturierte Überprüfung bestehender Prozesse, Systeme und Dokumentationen, um mögliche Lücken frühzeitig zu erkennen. Da-

rauf aufbauend können Maßnahmenpläne erstellt werden, die sowohl kurzfristig umsetzbare Schritte als auch mittel- und langfristige Projekte berücksichtigen. Diese Planung ist besonders wichtig, weil viele Anforderungen - etwa im Bereich Risikoanalyse, Notfallmanagement oder Lieferkettensicherheit - organisatorische Abstimmungen und technische Anpassungen erfordern.

Auch Unternehmen, die nicht unmittelbar dem NISG 2026 unterliegen, sollten ihre Cybersicherheitsstrukturen stärken. In der Praxis verlangen etwa Auftraggeber, öffentliche Stellen und internationale Geschäftspartner zunehmend hohe IT-Sicherheitsstandards und entsprechende Nachweise. Unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen wird Cybersicherheit daher zu einem zentralen Qualitäts- und Wettbewerbsfaktor.

INFORMATION

Der HN Anwendbarkeits-Check bietet eine schnelle, kostenlose und unkomplizierte erste Einschätzung, ob das neue Gesetz auf Ihr Unternehmen anwendbar ist:



VON ALEXANDER SOMEK

Wien. Nathaniel Hawthorne's The Scarlet Letter konfrontiert uns mit einem historisch erschütternden Beispiel für Stigmatisierung. In der Erzählung muss sich die Ehebrecherin Hester Prynne ein scharlachrotes „A“ (wohl für „adultery“, Ehebruch) an die Brust heften und damit ihre Sündhaftigkeit öffentlich sichtbar machen. Das Stigma verhält sie dazu, die soziale Missbilligung, die ihr angeblich gebührt, zur Schau zu stellen und immer wieder erneut auf sich zu ziehen. Der Buchstabe signalisiert – wie später der infame Judenstern –, dass, wer ihn trägt, kein „member in good standing“ ist. Der Makel, kein gutes Gemeinschaftsmitglied zu sein, ist allseits wahrnehmbar.

Aus der Sicht der Europäischen Union widerfuhr in Ungarn den sexuellen Minderheiten (sei es hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität) etwas Ähnliches. Sie wurden nach Auffassung von Kommission und Gericht durch ein Gesetz „stigmatisiert“ (und „marginalisiert“), das vorgab, Minderjährige vor der Verlockung zu bewahren, von ihrem Geburtsgeschlecht oder ihrer naturwüchsigen Orientierung abzuweichen. Der EuGH konstatierte, dass dieses Gesetz sexuellen Minderheiten ihre Sichtbarkeit nahm, indem es Kindern den Zugang zu Informationen über Alternativen zur altbackenen Heterosexualität oder zum Ausbruch ins Jenseits des Geburtsgeschlechts versagte. In einem Zeitalter, in dem es um Sehen und Gesehenwerden geht, stigmatisiert offenkundig nicht nur der Zwang zum Tragen eines sichtbaren Zeichens, sondern auch die verordnete Unsichtbarkeit.

Rechtsbruch auf drei Ebenen

Die Entscheidung differenziert klar zwischen drei Ebenen des Rechtsbruchs. Sie identifiziert Verstöße gegen Sekundärrecht, Primärrecht und die in Artikel 2 EU-Vertrag (EUV) genannten Grundwerte der Union. Die freistehende Addition dieser höchsten Ebene war gewiss der – schon in der Stellungnahme der Generalanwältin Capeta vorbereitete – „innovative“ Schritt.

Die Einwände Ungarns, dass das Primär- und das Sekundärrecht dazu dienen, die Werte zu artikulieren und schützend zu realisieren, und daher der Befund, Ungarn habe über unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe hinausgehend auch gegen Grundwerte verstoßen, normativ redundant sei, wurden mit großer Geste

Urteilkritik. Der EuGH sieht durch das ungarische LGBTQ-Gesetz nicht nur Grundrechte verletzt, sondern gleich Grundwerte der EU – als gälte es, Ungarn symbolisch auszuschließen. Das ist illiberal im Zeichen des Liberalismus.



Die böse Moral der europäischen Richter

hinweggewischt. Die Werte seien gerade wegen ihrer ausstrahlenden Manifestation in den niedrigeren Rechtsschichten normativ erheblich. Wohl um dem naheliegenden Gegenargument zu begegnen, dass diese Sicht dazu einlade, jegliche Europarechtswidrigkeit als Verletzung des Grundwerts der Rechtsstaatlichkeit zu erachten, wurde mit der notorischen Freude an der Rechtsfortbildung hinzugefügt, dass bloß „manifeste und besonders schwerwiegende“ Verstöße gegen Grundwerte für die Anwendung von Art 2 EUV relevant seien.

Zur Begründung, warum Art 2 EUV auch ohne Kombination mit anderen Bestimmungen des Vertrages als unmittelbar anwendbares Recht zu betrachten sei, wird unter anderem auf Art 49 EUV, die Beitrittsbestimmung, verwiesen. Um „member in good standing“ zu werden, müsse man sich den Werten anpassen. Der EuGH dürfte davon ausgehen, dass, wer nach erfolgtem Beitritt in einen früheren Habitus zurückfällt („backsliding“ bzw. „regression“), sein Ansehen durch Selbstausgrenzung einbüßt. Es ist, als ob der Mitgliedstaat ein Versprechen bräche. Angesichts eines schwerwiegenden Rechtsbruchs müssen sich

daher Zweifel an der für die Zugehörigkeit erforderlichen respektvollen Haltung gegenüber der gemeinsamen Rechtsordnung regen. Der Staat wird verdächtig, der Identifikation mit den gemeinsamen Werten zu ermangeln. Er ist zwar noch immer Mitglied, ist aber wegen seiner Unangepasstheit „suspekt“ geworden, gerade so, als wäre er ein straffälliger Fremder oder Asylwerber, der als gefährlich gilt, weil er „unsere Werte“ nicht internalisiert hat.

An der Rechtslage in Ungarn ist nichts zu beschönigen. Sexuelle Minderheiten müssen sich nicht behandeln lassen, als stelle ihre Existenz

AUF EINEN BLICK

Der EuGH hat am 21. April (Rs 59/26) entschieden, dass das ungarische LGBTQ-Gesetz gegen die EU-Grundrechtecharta verstößt. Das „Kinderschutzgesetz“ verbietet Darstellungen von Homosexualität und Transgender gegenüber Minderjährigen in allen Medien. Dagegen ging die EU-Kommission unterstützt von mehreren Mitgliedstaaten vor. Dem Urteil zufolge hat Ungarn nicht bloß unverhältnismäßig in Grundrechte eingegriffen, sondern zugleich Grundwerte der EU verletzt.

eine Gefahr für die Jugend dar. Die Grundrechte dienen dem Schutz ihrer Ehre und ihrer Integrität. Was allerdings seltsam anmutet, ist die Verdoppelung der normativen Einhegung des mitgliedstaatlichen Rechts mit Blick auf die Grundwerte. Die Feststellung des Verstoßes gegen sie fungiert im vorliegenden Fall als Schamsanktion. Das EuGH-Urteil ist Ungarns scharlachroter Buchstabe.

Gegenteiliger Effekt denkbar

Der EuGH muss sich freilich die Frage gefallen lassen, ob der Moralismus, der in der Begründung überquillt, nicht kurzfristig und boshaft ist. Das moralische Urteil ist in diesem Fall kurzfristig und aus Emotion leicht borniert, weil es für bare Münze nimmt, dass die ungarische Verbotsgesetzgebung Minderheiten sozial unsichtbar macht. Aber könnte diese nicht auch den gegenteiligen Effekt haben und den lieben Kleinen den Ausbruch aus der heterosexuellen Matrix noch einmal reizvoller erscheinen lassen, weil sie von der Frucht eines verbotenen Wissens kosten müssten? Wie cool wäre das? Die Gesetzgebung würde, so betrachtet, schon an mangelnder Geeignetheit zur Zielerreichung scheitern. Die Moral ignoriert aber auch gern ihre

eigene Bosheit. Denn welcher Eindruck muss nach diesem Urteil unter konservativen Katholiken, Muslimen oder orthodoxen Juden entstehen, die vielleicht glauben, dass der Mensch seine heterosexuelle Orientierung und das Geburtsgeschlecht „von Natur aus“ habe (und dass, wer seine Natur verleugne, unglücklich werden müsse)? Haben solche Menschen sich nun als Fremde in der Europäischen Union zu begreifen, bloß weil ihre reservierte Haltung gegenüber dem sexuellen Pluralismus sie nicht an der Einheit der Grundwerte teilhaben lässt? Werden sie nicht ähnlich suspekt wie der verdächtige Mitgliedstaat?

Dass diese Rechtsprechung die Gefahr in sich birgt, dass Mitgliedstaaten in Hinkunft unter Rekurs auf vage Werte allein diszipliniert werden, liegt auf der Hand. Was für eine beeindruckende Demonstration von „self-empowerment“: alle Macht den Richtern! Die moralisch unerbitliche Härte gegenüber dem „margin of appreciation“ und der nationalen Identität (Art 4 Abs 2 EUV) der Mitgliedstaaten macht diesen europäischen Liberalismus ohnedies bedenklich undemokratisch. Dieser Liberalismus agiert, als gäbe es letzte Gewissheit bei Fragen, in denen in Demokratien die Meinungen traditionell auseinandergehen. Deswegen steht auch zu befürchten, dass er nicht einmal liberal ist und daher auch keine taugliche Handhabe gegen die illiberale Demokratie bietet.

„Tyrannei der Werte“

Liberalen Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Ausschluss – auch auf symbolischer Ebene – ausschließen, und bloß menschliches Verhalten dort unschädlich machen, wo es Schaden stiftet oder stiften könnte. In liberalen Gesellschaften können Nazis, Stalinisten, Rassisten, Satanisten und andere unangenehme Zeitgenossen leben, solange sie sich an die Gesetze halten – zugegeben auch an solche, die ihre Meinungs- und Versammlungsfreiheit einschränken. Und um Regierungen in ihre Schranken zu verweisen, gibt es den Grundrechtsschutz. Wenn dieser funktioniert, ist genug getan, um den Staat liberal sein zu lassen. Der Vergabe von „Haltungsnoten“ seitens der berichtigten „Tyrannei der Werte“ (Schmitt) bedarf es nicht.

Alexander Somek ist Professor für Rechtsphilosophie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

In der Rechtsanwaltskanzlei Dr. **Oliwer Peschel** gibt es mit **Vivienne Weber** als neue Konzipientin Verstärkung im Bereich Litigation. Weiters bietet die Kanzlei eine neue Plattform (www.kreditklage.at), die über die Möglichkeiten der Rückforderung unzulässiger Kreditbearbeitungsgebühren informiert.

Die Anwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz freut sich, drei Partner- und zwei Counsel-Ernennungen bekannt zu geben, wodurch die Beratungskompetenz in Wien und in der CEE-Region weiter gestärkt wird. **Cornelia Kreuth** und **Wolfgang Hellsberg** wurden in Wien zu Partnern befördert, während in Kroatien **Karmen Sinožić** in die Partnerschaft bei Bardek, Lisac, Mušec, Skoko & Partners in Zusammenarbeit mit CMS Reich-Rohrwig Hainz aufgenommen wurde. Darüber hinaus wurden **Jia Schulz-Cao** und **Marie-Christine Lidl** in die Position des Counsel erhoben.



Die neuen Wiener Partner und Counsel bei CMS. [Beigestellt]

Bei bpv Rechtsanwälte freut man sich über neue Rechtsanwälte aus den eigenen Reihen: **Raphael Lehner**, **Filip Lukacic** und **Philipp Stengg** setzen ihre Laufbahn bei bpv Hügelfort. Sie sind jeweils auf Corporate/M&A, öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht spezialisiert. „Wir freuen uns sehr, drei herausragende Kollegen aus unseren eigenen



Alexander T. Scheuwimmer, Evelin Greiter. [Beigestellt]

Reihen in den Kreis unserer Anwälte aufnehmen zu dürfen“, sagt **Elke Napokoj**, Partnerin und Co-Head Corporate/M&A.

Events der Woche

Im Rahmen der Eventreihe „Meine Kanzlei“ begrüßte ADVOKAT-Geschäftsführerin **Evelin Greiter** den Präsidenten des Juristenverbandes, **Alexander T. Scheuwimmer**, im



Christoph Mager, Christian Stocker, Wolfgang Rosam. [Beigestellt]

ADVOKAT-Office am Stephansplatz. Er gab Einblicke und Empfehlungen und sprach über seine Erfahrungen aus der Praxis, um eine erfolgreiche Kanzlei zu gründen. Den Abend ließ man bei einem entspannten Get-together ausklingen.

Der von DLA Piper und Falstaff neu gegründete „Oktogon Business Club“ feierte mit einer

hochkarätig besetzten und restlos ausgebuchten Auftaktveranstaltung im Haus am Schottentor seine Premiere. Die gemeinsame Initiative der globalen Wirtschaftskanzlei und Falstaff bietet ein exklusives Forum für erfolgreiche Führungspersönlichkeiten sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Recht und Medien. Höhepunkt des Events war eine Gesprächsrunde mit Bundeskanzler **Christian Stocker**. Durch die spannende Diskussion führten die beiden Gastgeber **Christoph Mager** (Managing Partner bei DLA Piper Österreich) und **Wolfgang Rosam** (Herausgeber Falstaff).

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: Clemens Merkle
E-Mail: clemens.merkle@diepresse.com
Tel.: +43 664 800514265

Rechtspanorama am Juridicum. Die Causa Weißmann machte die Frage, wie sich Mitarbeiter verhalten dürfen, aktuell. Das Thema ist auch für Arbeitgeber wichtig: Liebe im Betrieb darf man nicht verbieten, Belästigungen muss man untersagen.

Im ORF und anderswo: Was im Job verboten ist

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. „Der Arbeitsplatz ist der größte Heiratsmarkt überhaupt, aber das Normalste der Welt ist auch, dass jeder entscheiden kann, ob er flirtet oder nicht.“ Und dass Dinge im Unternehmen passieren müssten und für Belästigung kein Raum bleiben dürfe. Dies betonte Rechtsanwältin und Verfassungsrichterin Sieglinde Gahleitner beim letztwöchigen Rechtspanorama am Juridicum. Dass die Compliance-Stelle des ORF im Falle des zurückgetretenen ORF-Generaldirektors Roland Weißmann keine Belästigung erblickte, habe sie „extrem verblüfft“, meinte Gahleitner. Sie vertritt inzwischen jene ORF-Mitarbeiterin, die Weißmann vorwirft, sie durch den Inhalt von Chats sexuell belästigt zu haben. Aber was ist am Arbeitsplatz erlaubt, was nicht, und warum tut sich gerade der ORF schwer, auf Vorwürfe rasch zu reagieren?

Dass die Causa Weißmann viele Facetten hat, hatte der (an dieser Causa nicht beteiligte) Rechtsanwalt Georg Schima früh in einem Gastkommentar für das „Presse“-Rechtspanorama aufgezeigt. Man müsse prüfen, ob die Frau, die die Vorwürfe gegen Weißmann erhebt, sich nicht wegen Nötigung strafbar gemacht habe, meinte Schima. Schließlich hatte sie erklärt, die Vorwürfe öffentlich zu machen, wenn Weißmann nicht zurücktrete, eine Spende in fünfstelliger Höhe leiste und ihre Anwaltskosten begleiche.

Schwerfälliger ORF-Stiftungsrat

Am Podium übte Schima am ORF arbeits- und gesellschaftsrechtliche Kritik. Zum einen, weil die Stiftungsratspitze in einer Aussendung über Weißmann den Vorwurf der sexuellen Belästigung nannte: „Ein solcher Vorwurf hat massive Auswirkungen auf die Reputation der Betroffenen.“ Zum anderen, weil der Stiftungsrat wohl aus politischen Gründen mit 35 Köpfen etwa viermal so groß sei wie ein normaler Aufsichtsrat, weswegen eine Befassung des gesamten Gremiums mit solchen Vorwürfen nicht ohne sei (Stichwort undichte Stellen). Zwar dürfe der Stiftungsrat Ausschüsse von fünf Per-



Im Dachgeschoß des Wiener Juridicums diskutierten (v. l. n. r.): Georg Schima, Gabriele Holzinger, Elisabeth Brameshuber, „Presse“-Moderator Benedikt Kommenda, Sieglinde Gahleitner und Michael Gogola. Caio Kauffmann

sonen bilden, aber diese hätten keine Entscheidungsgewalt, erklärte Schima. „Damit ist auch klar, dass das Präsidium keine verbindlichen Erklärungen abgeben kann“, sagte er zum Alleingang bei der Aussendung.

Wann sexuelle Belästigung vorliegt, versuchte Arbeitsrechtsprofessorin Elisabeth Brameshuber am Beispiel einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs klarzumachen. In dem Urteil, über das das Rechtspanorama im Jahr 2022 berichtet hatte, ging es um einen Anwalt und seine Konzipientin. Dass der Mann zu der Frau sagte „Sie müssen nicht vor mir knien“, war noch kein Problem, da sie gerade neben dem Schreibtisch des Anwalts stand und er sie einlud, sich einen Sessel zu holen.

Als die Juristin aber einen Pudel streichelte, der der Lebensgefährtin des Anwalts gehörte, kam der Chef

dazu und streichelte das Tier ebenfalls. Die Frau zog ihre Hand zurück und meinte noch, der Hund sei zutraulich. Worauf der Chef zur Mitarbeiterin sagte, ihre Tanzpartner seien wohl auch zutraulich und würden wohl auch „alle Körperteile entgegenstrecken“. Das wurde als sexuelle Belästigung gewertet.

Pin-Up-Kalender hat Folgen

Bereits das Aufhängen eines Pin-Up-Kalenders im Büro, erst recht Po-kneifen oder aufgedrängte Küsse könnten eine sexuelle Belästigung im arbeitsrechtlichen Sinne darstellen, betonte Brameshuber, die neben ihrer Tätigkeit an der Uni Wien auch Mitglied des Transparenzbeirats ist, den ORF-Generaldirektorin Ingrid Thurnher eingerichtet hat.

Michael Gogola, Leiter der Bundesrechtsabteilung der Gewerkschaft GPA, schilderte, wie schwer

sich Opfer von Belästigungen in der Regel tun. „Diese wollen nicht in die Öffentlichkeit, sie wollen oft auch

kein Gerichtsverfahren“, berichtete er. Man müsse in solchen Fällen aber auch den Arbeitgeber in die Pflicht nehmen, der eine Fürsorgepflicht für seine Bediensteten habe.

Freiwillige Beziehungen einzugehen, kann man Arbeitnehmern schon aus grundrechtlicher Sicht nicht verbieten. Doch in manchen Berufen braucht es Transparenz darüber, wie Gabriele Holzinger, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei Deloitte Österreich schilderte. So habe man eine sogenannte „Nepotismus-Richtlinie“ installiert, berichtete die Leiterin des Bereichs Ethics & Risk in ihrer Firma. Heikel werde es, wenn Beziehungen unter direkt zusammenarbeitenden Personen oder gar zwischen über- und untergeordneten Mitarbeitern entstünden oder diese verwandt seien. Schon den Anschein einer Bevorzugung dürfe es nämlich nicht geben.

Quoten im Vorstand gefordert

Wie verhindert man als Firma sexuelle Belästigung? Auffällig sei: „Wir bekommen sehr viele Fälle aus Unternehmen, in denen es keinen Betriebsrat gibt“, erklärte Gewerkschafter Gogola. Gahleitner forderte mehr Frauen in Führungspositionen und Quoten auch abseits des Aufsichtsrats: „Dass es keine Quote beim Vorstand und in der Geschäftsführung gibt, ist ein absolutes Versagen“, meinte die Anwältin.

Mann löschte Chat mit anderer Frau: Ist er deswegen an Scheidung schuld?

Eherecht. Eine Frau schlug ihren Mann mit der Zeitung und Schuhen. Sie fand aber, dass er wegen Handy-Chats hauptverantwortlich an der Trennung sei. Der OGH widerspricht.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Zwei Jahre lang hatte ein Ehemann mit einer anderen Frau als der seinen geschattet. Welche Textnachrichten oder Fotos wurden dabei über den Messenger-Dienst ausgetauscht? Man weiß es nicht so genau, denn der Mann hatte den Chatverlauf gelöscht, nachdem ihn seine Frau darauf angesprochen hatte. Die Frau forderte vor Gericht daher, dass dem Mann die Hauptschuld an der Scheidung gegeben wird. Der Oberste Gerichtshof (OGH) sieht das anders.

Der Umgang mit Datenträgern war in der Ehe auch noch anderweitig Thema. Die Frau warf dem Mann eine „Datenzerstörung“ rund um ihr Handy vor. Er hatte das Smartphone der Frau zurückgesetzt, als er dieses aus der gemeinsamen Cloud entfernen wollte. Darin sahen aber alle Instanzen kein eherechtliches Verschulden, weil dies dem Mann versehentlich passiert sei.

Aber auch der Umgang mit Nachrichten in gedruckter Form erfolgte in der Ehe in nicht adäquater Weise: Die

Frau schlug den ihr körperlich überlegenen Mann mit der Zeitung. Noch schmerzhafter dürfte es gewesen sein, dass die Frau ebenso mit Schuhen zuhaute. Der Mann misshandelte als Reaktion auf diese Angriffe auch die Frau. So wie man sich wechselseitig Verfehlungen an den Kopf warf und einander mit Suizid drohte. Die Ehepartner begneten sich ab dem Jahr 2018 immer mehr „lieb- und interesselos sowie feindselig“, wie die Gerichte in dem niederösterreichischen Fall festhielten.

Wann hat er zu viel getrunken?

Dass nach der ersten Instanz auch das Landesgericht Wiener Neustadt zum Schluss kam, dass die Ehe aus gleichzeitigem Verschulden zu scheiden ist, wollte die Frau nicht hinnehmen. Die Frage, wer an einer Scheidung überwiegend schuld ist, spielt insbesondere bei der Bemessung des Unterhalts eine entscheidende Rolle.

Vor dem OGH machte die Frau auch geltend, dass der Mann übermäßig Alkohol getrunken habe. Deswegen habe sie sich schon im Jahr 2017

vor dem großen Ausbruch der Konflikte gesorgt. Dem entgegnete der OGH, dass der Mann laut den Feststellungen sich vielmehr nach Konflikten mit der Frau in den Jahren 2018 bis 2023 betrank. Überdies sei der Alkoholkonsum des Mannes ohnedies als Eheverfehlung von seiner Seite gewertet worden.

Das reichte aber insgesamt nicht für ein überwiegendes Verschulden des Mannes am Eheende aus, ebensowenig wie seine Chats. „Dass der Beklagte zwei Jahre lang teilweise täglich über einen Messenger-Dienst Kontakte zu einer anderen Frau hatte und ihn Chatverlauf löschte, als die Klägerin ihn darauf ansprach, kann für sich allein nicht zur Annahme eines überwiegenden Verschuldens des Beklagten an der Zerrüttung der Ehe führen“, meinte der OGH. Denn die Frau lasse dabei „ihre eigenen festgestellten Eheverfehlungen zur Gänze unberücksichtigt“.

Das Ende der Geschichte und der Ehe: An der Scheidung sind auch laut OGH (3 Ob 26/26h) beide Ex-Partner zu gleichen Teilen schuld.

BEZALTE ANZEIGE

Mit der Kammer in die Praxis

Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS



Aller Anfang ist schwer. Frisch eingetragene Rechtsanwaltsanwärter:innen müssen an vieles denken. Überlegungen zu „ihrer“ Ständesvertretung, der Rechtsanwaltskammer Wien, der Pensionsvorsorge oder dem Ständesrecht stehen dabei nicht an erster Stelle. Umso mehr ist es uns Anliegen und Herzenswunsch, auch unsere jungen Mitglieder von Beginn weg zu begleiten und ihnen zu zeigen, was wir machen und wie wir mit Rat und Tat unterstützen können.

Mit der Kammer in die Praxis ist unser Ziel. Wir wollen den Nachwuchs unseres Berufs aber auch frühzeitig an die Ständesvertretung binden. Ein Benefit für beide Seiten. Nur mit engagiertem Nachwuchs bleibt die Rechtsanwaltschaft stark, unabhängig und zukunftsfähig.

Erst zuletzt durfte ich im Rahmen unserer Fortbildungsveranstaltung „Welcome@RAK Wien“ für 70 dieser aufstrebenden Nachwuchs-Talente Gastgeber sein. Als „Standesrechtler“ konnte ich mit dem Mythos des angeblichen Eislutschverbots für Rechtsanwälte aufräumen und gleichzeitig die zentralen Werte des Ständesrechts vermitteln. Unser Kammeramt wie auch die AWAK haben sich und die angebotenen Services bzw. Ausbildungsveranstaltungen präsentiert. Selbstverständlich wurden auch Fragen zum Pensionssystem beantwortet. Von der Vertreterin der Rechtsanwaltsanwärter:innen im Ausschuss, Marina Murko, die erst jüngst die Rechtsanwaltsprüfung sehr erfolgreich absolviert hat, gab es Tipps und Tricks für die Ausbildungszeit. So konnten sie die Kammer von innen erleben und hatten die Möglichkeit, andere Kolleginnen und Kollegen kennenzulernen und sich mit diesen aber auch Vertretern des Kammeramtes und anwesenden Funktionären auszutauschen.

Bei der Plenarversammlung im November stehen wichtige Beschlüsse an. Wir hoffen, insbesondere unsere jungen Mitglieder für eine aktive Mitwirkung gewonnen zu haben, und freuen uns auf zahlreiches Erscheinen – selbstverständlich gilt die Einladung allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Wien.

Stark für Sie Die Wiener
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte